OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-960024/7/Fi/SB**

Datum: **Linz, 25. September 2019**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Fischer über den Antrag des M F, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 04.06.2019, GZ: VerkR96-3155, 3157, 5722, 7463-1, 11976-2015, VerkR96-65, 93-1, 95-1, 8892-2016, VerkR96-1420-2017, VerkR96-5650-2018, Sich96-80-2015, wegen Abweisung des Antrags auf Strafaufschub nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde und für das weitere Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 04.06.2019, GZ: VerkR96-3155, 3157, 5722, 7463-1, 11976-2015, VerkR96-65, 93-1, 95-1, 8892-2016, VerkR96-1420-2017, VerkR96-5650-2018, Sich96-80-2015, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat mit Bescheid vom 04.06.2019, GZ: VerkR96-3155, 3157, 5722, 7463-1, 11976-2015, VerkR96-65, 93-1, 95-1, 8892-2016, VerkR96-1420-2017, VerkR96-5650-2018, Sich96-80-2015, den Antrag des M F (im Folgenden: antragstellende Partei) auf Zahlungsaufschub abgewiesen.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 09.07.2019 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 24.07.2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Der antragstellenden Partei wurde entsprechend dem Ersuchen im Schreiben vom 09.07.2019 das Formular für die Beantragung von Verfahrenshilfe nachweislich übermittelt. Im mit 09.09.2019 datierten Antrag gab die antragstellende Partei daraufhin an, Verfahrenshilfe für die Einbringung einer Beschwerde sowie zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und bei der Verhandlung zu benötigen. Begründet wurde dies damit, dass die antragstellende Partei in U-Haft sei, weshalb die Ausführung einer Beschwerde nicht rechtskonform möglich sei. Die Verfahrenshilfe sei im Sinne der Rechtspflege zu gewähren, da es um eine Haft geht (Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe). Es handle sich um eine „schwierige und komplexe Rechtsfrage, die [die antragstellende Partei] aus der U-Haft nicht korrekt ausführen" könne. Der Strafaufschub sei bei seiner Ehefrau bewilligt, bei der antragstellenden Partei willkürlich abgewiesen worden.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei bezieht kein monatliches Einkommen, da sie sich seit 05.04.2019 in Untersuchungshaft in der JA X befindet.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei im Antrag auf Verfahrenshilfe glaubhaft gemacht. Der

Umstand, dass sich die antragstellende Partei derzeit in der Justizanstalt X befindet, ist – angesichts der Zustelladresse – unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Schreiben vom 09.07.2019, näher konkretisiert durch den Antrag vom 09.09.2019, die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde und die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene

Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Die antragstellende Partei bezieht derzeit kein monatliches Einkommen.

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung" sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

Im zugrundeliegenden Fall geht es um die Frage, ob der antragstellenden Partei betreffend rechtskräftig verhängter Verwaltungsstrafen ein Strafaufschub zu gewähren ist oder nicht. Demnach ist insbesondere zu prüfen, ob eine Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten oder des notwendigen Unterhalts der dem Bestraften gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen eintreten würde, ob dringende Angelegenheiten, die Angehörige betreffen zu ordnen sind (§ 54a VStG) bzw. ob aus wirtschaftlichen Gründen eine unverzügliche Zahlung unzumutbar ist (§ 54b VStG).

Im Beschwerdeverfahren werden daher vor allem Sachverhaltsfragen zu klären sein, komplexe Rechtsfragen werden insbesondere angesichts des eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Norm nicht zu lösen sein. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher die antragstellende Partei geschildert hat. Die antragstellende Partei kann in der Beschwerde selbst und im weiteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren die wesentlichen Sachverhaltselemente darstellen.

Auch wenn die finanzielle Situation der antragstellenden Partei angespannt

erscheint, ist mangels Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie mangels der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen die Beigebung eines Rechtsanwalts zur Einbringung einer Beschwerde und zur Vertretung im Beschwerdeverfahren nicht zu bewilligen.

III.4. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern, wobei letztere jedoch nicht mehr Gegenstand ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der – vorhandenen und nicht uneinheitlichen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Fischer